



KINDERSCHUTZ- POLICY

Träger: refugio thüringen e.V.

gültig ab: 15.7.18 (Stand: 7.6.2018)

erstellt von: Julia Hauck, Doreen Meyer, Martina Simon, Marie Nekola

Inhaltsverzeichnis

<u>EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
<u>ANWENDUNGSBEREICH</u>	<u>4</u>
<u>RECHTLICHER RAHMEN</u>	<u>4</u>
<u>VERHALTENSRICHTLINIEN</u>	<u>5</u>
<u>PRÄVENTION</u>	<u>6</u>
DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	6
EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR HAUPTAMTLICHE MITARBEITER*INNEN UND PRAKTIKANT*INNEN	6
SPRACH- UND KULTURMITTLER*INNEN	7
EHRENAMTLICHE	7
FORTBILDUNG	7
<u>SCHWEIGEPFLICHT VS. OFFENBARUNGSPFLICHT</u>	<u>8</u>
<u>VORGEHEN IM VERDACHTSFALL</u>	<u>9</u>
HANDLUNGSPLAN BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – EXTERNE VERDACHTSFÄLLE	11
HANDLUNGSPLAN BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – INTERNE VERDACHTSFÄLLE	12
INFORMATIONEN ZU „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“	14
ANSPRECHPARTNER*INNEN „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE“ IN THÜRINGEN	14
DOKUMENTATION	15
<u>MONITORING UND AKTUALISIERUNG</u>	<u>16</u>
<u>KOOPERATIONEN / ANSPRECHPARTNER*INNEN</u>	<u>16</u>
<u>SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG KINDERSCHUTZ REFUGIO THÜRINGEN</u>	<u>19</u>
<u>QUELLEN/LINKS</u>	<u>20</u>
<u>ANHANG</u>	<u>21</u>
GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG), §4 BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	21
VERLAUFSKONTAKTDOKUMENTATION BEI EINER MÖGLICHEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	22
A. ANZEICHEN FÜR GEFÄHRDUNG WAHRNEHMEN (VGL. CHECKLISTE)	22
B. DOKUMENTATION (VGL. CHECKLISTE)	23
C. GEFÄHRDUNG ABSCHÄTZEN/KOLLEGIALE FALLBERATUNG (VGL. CHECKLISTE)	24
D. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BETEILIGEN	25
E. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	28
F. AUSWERTUNG DER VEREINBARUNG BEI DEM VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	29
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	30
CHECKLISTE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER EINSCHÄTZUNG EINER MÖGLICHEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	31

Einleitung

Das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge REFUGIO Thüringen (PSZ) verfolgt das generelle Ziel, einen Beitrag zur besseren Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in Thüringen zu leisten, sowie die Interessen und Bedürfnisse traumatisierter Flüchtlinge zu vertreten. Im PSZ steht in der Arbeit mit psychisch belasteten Flüchtlingen eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen im Mittelpunkt - das heißt die Beachtung der Wechselwirkung zwischen seelischer Gesundheit, individuellen Bedürfnissen und Ressourcen sowie der sozialen Umwelt bzw. den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Für unsere psychotherapeutische und sozialberaterische Arbeit mit traumatisierten und anderweitig psychisch belasteten Flüchtlingen sind wir auf Sprach- und Kulturmittler*innen angewiesen. Für die meisten Flüchtlinge wird die Inanspruchnahme der Hilfen überhaupt erst durch die Gewährleistung einer Übersetzung ermöglicht. Des Weiteren gibt es Ehrenamtliche, welche Klient*innen z.B. bei Nachhilfeunterricht oder Kinderbetreuung bei Terminen der Eltern im Zentrum unterstützen.

Ein spezieller Fokus liegt auf der besonders vulnerablen Gruppe der geflüchteten Kinder und minderjährigen Jugendlichen, die mit oder ohne ihre Eltern oder Bezugspersonen in Thüringen leben. Bundesweit waren mehr als ein Drittel der Asylsuchenden unter 18 Jahre alt (vgl. Bundesamt in Zahlen, 2016). 41% der unbegleiteten Minderjährigen kamen aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (28,0 %), Irak (8,2 %) und Eritrea (5,1 %). Von den 406 Klient*innen des PSZ 2017 waren insgesamt 105 Minderjährige aus 14 Herkunftsländern, größtenteils Jungen.

Traumatisierte Kinder und Jugendliche leiden besonders stark unter Kriegs- und Krisenerlebnissen, unter Flucht und häufig auch unter dem Verlust von Familie und vertrauter Umgebung. Sie haben nicht nur ein Fluchtschicksal zu bewältigen, sondern haben es darüber hinaus mit besonderen Belastungen zu tun, die mit dem Heranreifen und Erwachsenwerden einhergehen.

Unser fachlicher Anspruch ist es, der besonderen Schutzwürdigkeit der bei uns begleiteten Kinder und Jugendlichen nachzukommen und ihnen den oft dringend benötigten Schutzraum zu bieten. Das vorliegende Konzept der Kinderschutz-Policy dient dafür, Kindeswohlgefährdungen möglichst früh zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungsweisen zu ermöglichen.

Anwendungsbereich

Die Kinderschutz-Policy gilt für den Verein refugio thüringen e.V. und das vom Verein betriebene Psychosoziale Zentrum (PSZ) REFUGIO Thüringen, damit den durchgeführten Projekten an den beiden Standorten Erfurt und Jena sowie bei allen aufsuchenden Maßnahmen.

Insbesondere gilt die Kinderschutz-Policy für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen, für Praktikant*innen, für die auf Honorarbasis tätigen Sprach- und Kulturmittler*innen und für ehrenamtlich tätige Personen.

Ein Kind ist definiert als jeder Mensch unter 18 Jahren im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Wird im Text von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen, so sind insbesondere auch minderjährige Jugendliche gemeint.

Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit von REFUGIO Thüringen ist der Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Im Rahmen des Kinderschutzes gelten folgende internationale, nationale und regionale Rechtsnormen und Leitlinien als Grundlage des Handelns:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, kurz Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ)
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG, (§ 20))
- Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, vom 16. Dezember 2008
- Leitlinien für die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen (Stand: 29.08.2017)

Verhaltensrichtlinien

Die Verhaltensrichtlinien gelten für alle genannten Personengruppen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich für REFUGIO Thüringen tätig sind. Unter dem Punkt 2. Im Abschnitt „Präventionsmaßnahmen“ ist festgelegt, welche Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und welche tätigkeitsspezifischen Regelungen gelten. Des Weiteren werden alle Personengruppen informiert, dass REFUGIO Thüringen jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei meldet. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit (bei Ehrenamtlichen und Sprach- und Kulturmittler*innen) zur Folge haben.

Die Verhaltensrichtlinien¹

- I. Ich achte die Rechte von Kindern und Jugendlichen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- II. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
- III. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.
- IV. Ich behandle Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
- V. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
- VI. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
- VII. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
- VIII. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
- IX. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei REFUGIO Thüringen aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
- X. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für REFUGIO Thüringen bekannt werdende Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen (siehe unter „Vorgehen im Verdachtsfall“).

¹ vgl. Child Safeguarding Policy, Save the Children e.V. Stand Frühjahr 2017.

Prävention

Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“².

Kindeswohlgefährdung umfasst³:

- Seelische-emotionale Misshandlung
- Verwahrlosung/Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch an Kindern
- Zeugenschaft elterlicher oder/und häuslicher Gewalt
- Ausbeutung⁴

Präventionsmaßnahmen

Einstellungsverfahren für hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen

Im Auswahl- und Anstellungsverfahren neuen Personals oder Praktikant*innen werden Kinderschutzfragen stets berücksichtigt. Sie werden danach ausgerichtet, inwieweit der Arbeitskontext einen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet und wo die Risiken für ein Fehlverhalten liegen. Im Bewerbungsgespräch wird die Haltung zur Kinderschutz-Policy thematisiert. Die Verantwortung dafür liegt bei den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, bzw. Vorstandsmitgliedern, welche das Bewerbungsgespräch führen. Bei einer Zusage müssen die zukünftigen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen bei Einstellung/Praktikumsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Enthält das Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die der Aufnahme der in Rede stehenden Tätigkeit unter der Beachtung der Ziele der Kinderschutz-Policy entgegenstehen, so findet keine Einstellung statt.

Neue hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen erhalten die Kinderschutz-Policy an ihrem ersten Arbeitstag. Nachdem sie diese gelesen haben, müssen sie sich schriftlich verpflichten, dass sie die Policy samt Verhaltensrichtlinien verstanden haben und gemäß dieser handeln werden. Die unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärungen werden von der Geschäftsführung aufbewahrt. Danach muss das Führungszeugnis für jede*n Mitarbeiter*in in regelmäßigen Abständen, alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden.

² vgl. BGH Beschluss 15.12.2004, S. 8

³ Weltgesundheitsorganisation, http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, abgerufen am 01.02.2018

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, 1989

Sprach- und Kulturmittler*innen

Alle Sprach- und Kulturmittler*innen werden im Rahmen der von hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen von REFUGIO Thüringen durchgeführten Schulung über die Kinderschutz-Policy informiert. Alle Sprach- und Kulturmittler*innen, welche mit minderjährigen Klient*innen in Kontakt kommen, müssen zuvor die Kinderschutz-Policy lesen und sich schriftlich verpflichten, dass sie die Policy samt Verhaltensrichtlinien verstanden haben und gemäß dieser handeln werden (Selbstverpflichtungserklärung). Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen von REFUGIO Thüringen sind dafür zuständig zu gewährleisten, dass Sprach- und Kulturmittler*innen nicht zum Einsatz mit minderjährigen Klient*innen kommen, wenn sie die Selbstverpflichtungserklärung noch nicht unterschrieben haben.

Ehrenamtliche

Alle von REFUGIO Thüringen an Klient*innen vermittelte ehrenamtlich Tätige werden im Rahmen des Vorstellungsgesprächs mit dem/der Ehrenamtskoordinator*in über die Kinderschutz-Policy informiert. Für den Fall, dass sie für Tätigkeiten mit minderjährigen Klient*innen vermittelt werden sollen, bestätigen sie vor dem ersten Einsatz per Unterschrift auf der im Anhang befindlichen Selbstverpflichtungserklärung, dass sie die Kinderschutz-Policy gelesen und verstanden haben und verpflichten sich gemäß den Verhaltensrichtlinien zu handeln. Ebenso müssen sie vor Vermittlung an Aufgaben mit minderjährigen Klient*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen von REFUGIO Thüringen sind dafür zuständig zu gewährleisten, dass die ehrenamtlich Tätigen nicht zum Einsatz mit minderjährigen Klient*innen kommen, wenn die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte Führungszeugnis nicht vorliegen.

Folgende Regeln werden bei ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Kontakt zu minderjährigen Klient*innen eingehalten:

- Die Gruppengröße von zu betreuenden Kindern/Jugendlichen beträgt maximal fünf Kinder/Jugendliche pro ehrenamtliche Person.
- Die Tätigkeiten finden in der Regel in den Räumen von REFUGIO Thüringen statt, während auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Zentrum anwesend und ansprechbar sind.

Fortbildung

Alle zwei Jahre findet eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz statt, in der das Wissen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen aktualisiert wird. Diese wird von externen Referent*innen durchgeführt, deren Hauptarbeitsbereich „Kinderschutz“ ist. Der/die Geschäftsführer*in von REFUGIO Thüringen stellt sicher, dass die Fortbildung regelmäßig Jahre durchgeführt wird.

Schweigepflicht vs. Offenbarungspflicht

Alle personenbezogenen Daten der Klient*innen von REFUGIO Thüringen werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Diese richten sich je nach Berufsgruppe nach folgenden Vorgaben:

- jeweilige Vorgaben zur Schweigepflicht im Arbeitsvertrag
- der geltenden Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung
- Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen:
§8 Schweigepflicht der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26.11.2014⁵
- Ärzt*innen:
§9 Schweigepflicht der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen (Stand 11.04.16)⁶
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen:
gehören ebenfalls wie Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen zum schweigepflichtigen Personenkreis nach §203 StGB⁷.

Daneben gelten für die Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG – (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar. Der Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen (vgl. §§ 43, 44 BDSG).

Praxisrelevant für Kinderschutz ist § 34 StGB (rechtfertigender Notstand): „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“⁸

Es hat im Einzelfall eine Interessenabwägung zu erfolgen, ob die Schweigepflicht durchbrochen werden darf.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt §4 die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Anhang).⁹

⁵ <https://opk-info.de/wp-content/uploads/Berufsordnung-20141126.pdf?x74721>, abgerufen am 09.02.18

⁶ https://www.laek-thueringen.de/files/15FOACABC16/Berufsordnung_vom_21_Oktober_1998_zuletzt_geaendert_am_11_April_2016.pdf, abgerufen am 08.02.18

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html, abgerufen am 09.02.18

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html, abgerufen am 09.02.18

⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html, abgerufen am 09.02.18

Vorgehen im Verdachtsfall

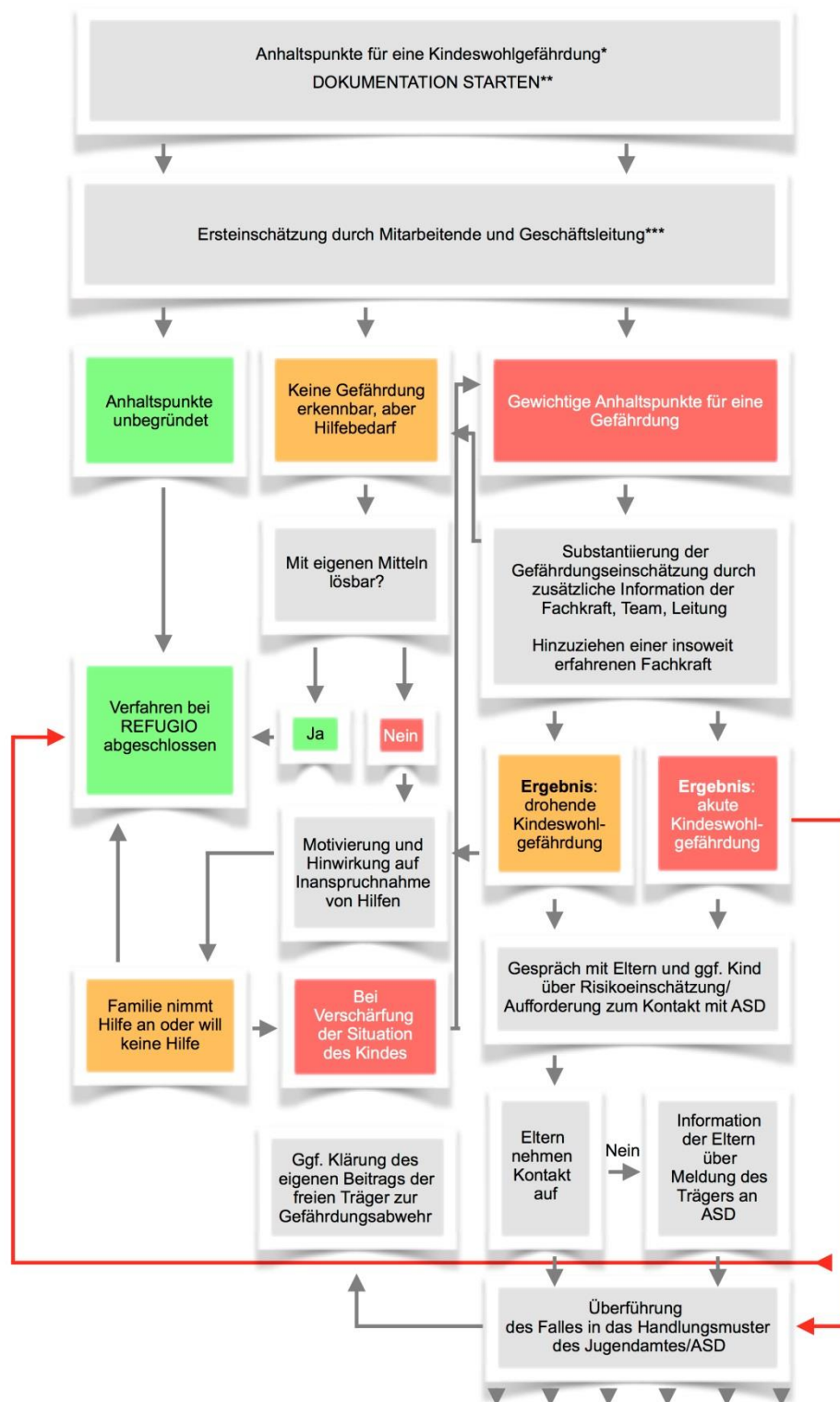
Generell ist festzustellen: „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind im Erleben und Handeln von jungen Menschen zu suchen sowie in ihrer Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung und im sozialen Umfeld. Es geht vor allem um die Wahrnehmungsebenen. Dabei kann es sich sowohl um Informationen, Hinweise, direkte oder indirekte Mitteilungen, aber auch um Beobachtungen handeln, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Wichtig ist zu berücksichtigen, dass jedes Kind und jede*r Jugendliche einzigartig ist. Eine Beurteilung nach „Schema F“ ist hier nicht möglich.“¹⁰

Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass¹¹:

- betroffene Kinder & Jugendliche geschützt sind und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhalten.
- Sorgeberechtigte durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen von REFUGIO Thüringen über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und ggf. begleitet werden, es sei denn der Verdacht besteht gegen die Sorgeberechtigten selbst.
- der/die Verdächtige, insofern er/sie hauptamtliche Mitarbeiter*in, Sprach- und Kulturmittler*in, vermittelte ehrenamtlich tätige Person ist, bei einem Verdacht auf Misshandlung oder Ausbeutung aus der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen herausgenommen bzw. freigestellt wird und ein faires Verfahren erhält.
- angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert wird.
- betroffene Kinder und Jugendliche Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhalten.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Akteur*innen vertraulich behandelt wird.
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.

¹⁰ http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt/fakt_KinderSchutz_final.pdf , abgerufen am 09.02.18

¹¹ vgl. Child Safeguarding Policy, Save the children Deutschland e.V., S.15



* vgl. Checkliste

** vgl. Vorlage Verlaufsdocumentation

*** vgl. Vorgehen bei Kollegialer Fallberatung

angelehnt an: https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/d00336f8-0b29-474b-8ff4-5b09b78e16f2/brosch_re_kinderschutz_aktuell.pdf

Handlungsplan bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung – Externe Verdachtsfälle

Sprach- und Kulturmittler*innen, ehrenamtlich Tätige, Praktikant*innen sehen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bei Klient*innen von REFUGIO Thüringen



Meldung an hauptamtliche Mitarbeiter*in (oder mehrere), welche mit Klient*in in Kontakt stehen



Hauptamtliche Mitarbeiter*in übernehmen Fallverantwortung, Sprach- und Kulturmittler*innen, Praktikant*innen und Ehrenamtliche werden entlastet und auf vertraulichen Umgang hingewiesen; ebenso, wenn hauptamtliche Mitarbeiter*innen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung zuerst wahrnehmen.



Fallbesprechung mit mindesten einer*m anderen*r hauptamtlichen Mitarbeiter*in, innerhalb der nächsten 24 Stunden, insofern keine akute Gefährdungssituation vorliegt. Gemeinsames Abwägen der nächsten Schritte¹²:

- a) **Eine Gefährdung des jungen Menschen ist nicht gegeben**, einzelne Anhaltspunkte sollen/müssen weiter beobachtet werden. Es erfolgen konkrete Absprachen unter den beteiligten Personen, wer welche Rolle bzw. Aufgabe übernimmt und wann ggf. eine erneute Beratung stattfindet. Die Beratung sollte umfassend dokumentiert werden. Besprechung, ob die Hinzuziehung einer „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erfolgen soll/muss.
- b) **Es ist eine drohende Gefährdung gegeben, die eine Situationsveränderung erfordert**. Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird hinzugezogen. Auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen (z.B. Suchtberatung, Familienhilfe) ist hinzuwirken. Ziel muss es sein, diese Hilfen mit den Sorgeberechtigten und den jungen Menschen abzustimmen und anzuschließen. Die Situation muss weiterhin beobachtet werden. Es erfolgen konkrete Absprachen unter den beteiligten Personen, wer welche Rolle bzw. Aufgabe übernimmt und wann ggf. eine erneute Beratung stattfindet (Verwendung: vgl. Anhang „Verlaufsdokumentation“). Eine umfassende Dokumentation der Beratung sollte erfolgen. Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF) wird hinzugezogen, wenn die Absprachen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht eingehalten wurden. Bei einer Verschlechterung der Situation erfolgt eine erneute intensive Beratung und/oder ggf. eine Information an das Jugendamt. Vor einer Meldung an das Jugendamt

¹² Vgl. http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt/fakt_KinderSchutz_final.pdf , S.12 abgerufen am 09.02.18

sind die Eltern zu informieren, sofern dies den Schutz der*des Betroffenen nicht weiter gefährdet.

- c) **Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bzw. eine akute Gefährdungssituation**, muss umgehend eine Information an das zuständige Jugendamt (Wohnort der Klient*innen beachten) erfolgen. Dies soll möglichst mit Einverständnis der betroffenen Kinder- und Jugendlichen erfolgen. Insoweit der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, sind die Sorgeberechtigten im Vorfeld über diesen Schritt in Kenntnis zu setzen. Wenn kein Einverständnis der betroffenen Kinder- und Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten gegeben wird, aber Gefahr im Verzug ist, so erfolgt die Meldung an das zuständige Jugendamt auch ohne deren Einverständnis.

Handlungsplan bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung – Interne Verdachtsfälle

Sprach- und Kulturmittler*innen, ehrenamtlich Tätige, Praktikant*innen sehen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bei Klient*innen von REFUGIO Thüringen durch bei REFUGIO tätige Personen; dazu zählen auch andere Sprach- und Kulturmittler*innen und Praktikant*innen, nicht nur die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.



Meldung an Geschäftsführung oder Therapeutische Leitung



Geschäftsführung und Therapeutische Leitung übernehmen Fallverantwortung, Sprach- und Kulturmittler*innen, Praktikant*innen und Ehrenamtliche werden entlastet und auf vertraulichen Umgang hingewiesen; ebenso, wenn hauptamtliche Mitarbeiter*innen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch eine*n Kolleg*in wahrnehmen.



Fallbesprechung mit Geschäftsführung und der Therapeutischen Leitung, einer/m hauptamtlicher/n Mitarbeiter*in von REFUGIO Thüringen innerhalb der nächsten 24 Stunden, insofern keine akute Gefährdungssituation vorliegt. Gemeinsames Einschätzen des Falles und festlegen der nächsten Schritte¹³. Information des Vorstandes von refugio thüringen e.V. muss ab Aufkommen eines internen Verdachtsfalls durch die Geschäftsführung oder Therapeutische Leitung erfolgen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann jederzeit hinzugezogen werden.



Die Person, gegen die der Verdacht vorliegt, muss aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt werden.

¹³ vgl. http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt/fakt_KinderSchutz_final.pdf, S.12 abgerufen am 09.02.18

Die nächsten Schritte folgen:

a) **Verdacht löst sich auf:** Information über Verlauf des Falles an Vorstand, alle hauptamtlich Mitarbeitenden und weitere involvierte Personen. Dokumentation und Abschluss des Falles.

b) **Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien, ohne Verdacht auf Straftatbestand, liegt vor.**



Disziplinarische Maßnahmen



Information über Verlauf des Falles an Vorstand, alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und weitere involvierte Personen.
Dokumentation.
Abschluss des Falles.

c) **Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich:** Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden



Information über Verlauf des Falles an Vorstand, alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und weitere involvierte Personen.
Dokumentation.
Abschluss des Falles.

Informationen zu „Insoweit erfahrene Fachkraft“¹⁴

Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kann auf der Handlungsebene „übersetzt“ werden mit: eine in der Risikoeinschätzung erfahrenen Fachkraft, die notwendige fachliche und persönliche Eignungen verfügt, um einen Beratungsprozess zu Kindeswohlgefährdung kompetent gestalten zu können und zum anderen bereits über längere Zeit berufliche Erfahrung im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt hat. „Die insoweit erfahrene Fachkraft hat nach einer entsprechenden Beauftragung, beratend und begleitend sicherzustellen, dass die Fachkräfte und Personen im jeweiligen Beratungskontext ihre eigene Risikoeinschätzung in entsprechender Weise qualifiziert durchführen können.“¹⁵

Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend die Fallanalyse bis hin zur Entscheidungsfindung, aber **trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung**. Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist insbesondere angezeigt bei:

- eigener Unsicherheit in der weiteren Fallbearbeitung
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft oder ratsuchenden Person
- hoher eigener emotionaler Belastung
- hoher Komplexität und Ambivalenz des Falles
- mangelnder Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit anderen Professionellen,
- bei punktuellen oder prozesshaftem Beratungsbedarf
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Professionen oder Personen¹⁶

Ansprechpartner*innen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in Thüringen

Erfurt:

Dipl. Sozialpädagogin Mandy Blechschmidt: m.blechschmidt@perspektiv-erfurt.de

Dipl. Sozialpädagogin Kathrin Rudolf: k.rudolf@perspektiv-erfurt.de

Perspektiv e.V.

Geschäftsstelle

Kronenburgasse

99084 Erfurt

Tel.: 0361 78929891

13

Kinder- und Jugendschutzdienst „HAUT-NAH“

Mainzerhofplatz 3

99084 Erfurt

Tel.: (0361) 7 36 01 24

¹⁴ Für ausführliche Erläuterung siehe: http://www.fachstellekinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft_15-08-19.pdf, abgerufen am 09.02.18

¹⁵ http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft_15-08-19.pdf, S.5

¹⁶ vgl. ebenda

Fax: (0361) 7 36 01 25

E-Mail: hautnah(at)mmev.de

Teamleitung:

Frau Victoria Klöppel

E-Mail: kloepfel(at)mmev.de

Weimar/Weimarer Land:

Kinder- und Jugendschutzdienst Känguru

Kontakt- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in Not

Friedrich-Ebert-Straße 2

99423 Weimar

Tel.: 03643 85 07 00

Fax: 03643 80 89 80

E-Mail: weimar-ksd@profamilia.de

Jena:

Kinder- und Jugendschutzdienst Strohalm

Leiterin Claudia Stoll

Closewitzer Str. 2 - 07743 Jena

Tel.: 03641 - 443643

Fax: 03641 - 420486

Email: strohhalm@familienzentrum-jena.de

Weitere Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen sind hier nachzuschlagen:

<http://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html>

<http://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kontakte-vor-ort/>

Dokumentation

Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung möglicher Anhaltspunkte (vgl. Anhang „CHECKLISTE“) von Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung beim Kind. Fakten, Beobachtungen und die dann getroffenen Entscheidungen sowie die Vorgehensweisen mit Ergebniskontrolle werden schriftlich festgehalten.

Monitoring und Aktualisierung

Die Kinderschutz-Policy wird jährlich zum Jahresende (November/Dezember) von der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Mitarbeiter*in aktualisiert. Es erfolgt danach eine zeitnahe Rückmeldung in einer Teamsitzung an alle Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen über die erfolgten Änderungen. Ehrenamtliche und Sprach- und Kulturmittler*innen werden anhand von Aushängen über Änderungen informiert. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsführung in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der 2-jährlichen Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erfolgt, wenn möglich, eine externe Überprüfung der Kinderschutz-Policy durch die jeweiligen Referent*innen zum Thema „Kinderschutz“.

Kooperationen / Ansprechpartner*innen

Es bestehen etliche Kooperationen, bei welchen ein regelmäßiger Austausch zu relevanten Themen im Bereich Kinderschutz stattfindet und die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen gefördert wird. Dazu gehören:

- Netzwerk häuslicher Gewalt Jena
- Netzwerktreffen Stadt Jena – regelmäßige Teilnahme von REFUGIO Mitarbeiter*innen
- Treffen der Sozialarbeiter*innen mit AWO, Diakonie etc.
- AG Netzwerktreffen Sozialarbeit Stadt Jena
- Mitgliedschaft von REFUGIO Thüringen beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge BumF e.V.

Ansprechpartner*innen:

Übersicht Kinder- und Jugendschutzdienste Thüringen

<http://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html>

<http://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kontakte-vor-ort/>

Kinderschutzambulanz Jena

Interdisziplinäres Team zur medizinischen Abklärung von körperlicher Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen.

Montag – Sonntag 24h erreichbar

Tel.: 03641 9-322716 (werktags 8.00 bis 16 Uhr)

Tel.: 03641 9-322715 (Notfall- Telefon 24 Stunden)

E-Mail: TAKS@med.uni-jena.de

<https://www.uniklinikum-jena.de/kinderchirurgie/TAKS.html>

Kinderschutzambulanz Erfurt

Unser Team aus Ärzten, Kinderpsychologen und Sozialarbeitern macht sich stark für Kinder und Jugendliche. Unser Anliegen: Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung aufdecken und den betroffenen Kindern und Familien helfen.

Abteilung Kinderchirurgie

Tel.: (0361) 781-72278

Erreichbarkeit: Montag-Freitag, 7.00-15.00 Uhr

BEI VERDACHTSFÄLLEN ODER IN AKUTEN NOTSITUATIONEN (rund um die Uhr)

unter folgenden Telefonnummern:

Kinderchirurgie und Kinderurologie | (0361) 781-72 284

Kinder- und Jugendmedizin | (0361) 781-72 740

Notfallzentrum | (0361) 781-60 38

Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaates Thüringen

Das Kinder- und Jugendsorgentelefon bietet als niederschwelliges Angebot Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einer aktuellen Krise oder bei Problemen jederzeit anzurufen, um Rat, Hilfe und Informationen zu erhalten.

Tel.: 0800 – 008 008 0

<http://www.jugendschutz-thueringen.de/sorgentelefon.html>

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

Die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. ist ein Zusammenschluss von mehr als 30 Verbänden, Vereinen und Einzelmitgliedern. Seit 1992 verstehen wir uns als Facheinrichtung, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendliche stark macht, um sie vor hemmenden, störenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren.

<http://www.jugendschutz-thueringen.de/>

Internetseite des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu Kinderschutz

<http://www.kinderschutz-thueringen.de>

Mit den Thüringer Leitlinien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (10.09.2012):

http://www.kinderschutz-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Download-Daten/Fachliche_Empfehlungen/Leitlinien_zum_Schutzauftrag.pdf

Medizinische Kinderschutzhotline

Die „Medizinische Kinderschutzhotline“ ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

<https://www.kinderschutzhotline.de/>

Tel.: 0800-19 210 00

Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz REFUGIO Thüringen

Vorname Name

Tätigkeit bei REFUGIO Thüringen (bitte ankreuzen):

- Hauptamtliche Mitarbeiter*in
- Sprach- und Kulturmittler*in
- Praktikant*in
- Ehrenamtlich tätige Person
- Vorstandsmitglied

REFUGIO Thüringen bietet einen Schutzraum für geflüchtete Kinder- und Jugendliche und ggf. deren Familien. Alle Formen von Missbrauch gegen Kinder- und Jugendliche sind nicht hinnehmbar. Sobald ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt, wird dieser konsequent verfolgt. Dabei stehen immer der Schutz und die Sicherheit der Kinder & Jugendlichen im Vordergrund.

Ich habe die Kinderschutz-Policy von REFUGIO Thüringen und die darin enthaltenen Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass REFUGIO Thüringen jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Quellen/Links

- <https://www.schulportal-thueringen.de/kinderschutz>
- <http://www.sos-kinderdorf.de/blob/174112/0a78dacfa8e5656bdd4f7bd7bccb6cf5/ktz-kinderschutz-neuaubing-data.pdf>
- <http://www.jugendschutz-thueringen.de/>
- <https://www.uniklinikum-jena.de/kjp/ZeBRA/Kooperationspartner/Th%C3%BCringer+Ambulanz+f%C3%BCr+Kinderschutz.html>
- <http://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/>
- <http://www.jugendarbeit-rm.de/relaunch2009/wp-content/uploads/2009/05/Infopaket-Kinderschutz.pdf>
- <http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/Jugend- und Familienhilfe/2015-07-parit empf gewaltschutzkonzept gemeinschaftsunterkuenfte web.pdf>
- <https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/September/Checkliste Missbrauchsbeauftragter Mindeststandards Fl%C3%BChtlingsunterk%C3%BCnfte.pdf>
- <http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/DGKiM-Leitfaden%20Kinderschutz%20in%20Fluechtlingsunterkuenften.pdf>
- https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf
- http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft_15-08-19.pdf
- <http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt/fakt KinderSchutz final.pdf>
- http://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden/Fragen_zu_Dokumentation_und_Datenschutz.pdf
- https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/d00336f8-0b29-474b-8ff4-5b09b78e16f2/brosch_re_kinderschutz_aktuell.pdf

Anhang

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

[...]

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

[...]

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätig werden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Angaben zum Kind /zu den Erziehungsberechtigten/ zur Familie

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Erziehungsberechtigte/Familie	
Telefonische Erreichbarkeit	

A. Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen (vgl. Checkliste)

- Anzeichen:
- Äußere Erscheinung
 - Verhalten
 - Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
 - Familiäre Situation
 - Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
 - Wohnsituation
 - Sonstige ernsthafte Gefährdung _____
- _____

B. Dokumentation (vgl. Checkliste)

1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals im Zeitraum von _____ bis _____

2. Information der Geschäftsführung am: _____

3. Aussagen zur Beobachtung:

3. Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch REFUGIO:

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Mitarbeiter*in: _____

Unterschrift der Geschäftsführung: _____

C. Gefährdung abschätzen/kollegiale Fallberatung (vgl. Checkliste)

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft: _____

2. Teilnehmer*innen am Gespräch: _____

3. Verlaufsprotokoll (ggf. eine Anlage beifügen): _____

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten: _____

5. Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja

nein

Begründung:

6. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

ja

nein

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Mitarbeiter*in: _____

Unterschrift der Geschäftsführung: _____

D. Erziehungsberechtigte beteiligen

1. Folgende konkrete Anhaltspunkte wurden festgestellt (genaue Beschreibung):

2. Problemazeptanz:

Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter

ja

nein

Vater

ja

nein

3. Reaktionen:

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

 aufgeschlossen/kooperativ hilflos/überfordert bagatellisierend aggressiv/ablehnend sonstige _____

4. Problemkongruenz:

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefährdungssituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine

gering

mittelmäßig

hoch

5. Hilfeakzeptanz:

Sind die Erziehungsberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

ja

nein

Vater

ja

nein

Sonstige

ja

nein

6. Bemerkungen:

7. Welche Maßnahmen wurden zur Wiederherstellung des Kindeswohls vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche*r	Termin

Kontrolle der Vereinbarung:

Erneuter Gesprächstermin am _____

Was genau wird kontrolliert: _____

Wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, wird diese Information unverzüglich weitergegeben an:

Die Kontrolle endet, wenn das Kindeswohl nicht mehr gefährdet ist.

Beschreibung der angestrebten Situation

(Woran ist zu erkennen, dass die Kontrolle nicht mehr notwendig ist)?

E. Einverständniserklärung

Die Eltern, die Kinder und die Fachkraft stimmen der Vereinbarung sowie dem Austausch mit allen Helferbeteiligten (z.B. Kinderarzt, Psychotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher Kindertagesstätte, Schule, Beratungsstellen, etc.) zu. Alle Beteiligten versichern verbindlich zusammenzuarbeiten, damit die Ziele erreicht werden und das Kindeswohl wieder gesichert ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Mitarbeiter*in: _____

Unterschrift der Geschäftsführung: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

ggf. Kind(er)/Jugendliche(r): _____

F. Auswertung der Vereinbarung bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Der Schutzplan wurde am _____ mit _____

(Familie, Fachkraft) erstellt und endete am _____ .

Folgende Vereinbarungen, um das Kindeswohl zu sichern, wurden getroffen:

Was war zu tun?

Wer führte es durch?

Welche der Vereinbarungen wurden erreicht?

Welche Vereinbarungen wurden nicht erreicht?

Aus welchen Gründen wurden die Vereinbarungen nicht erreicht?

Was sind die nächsten Schritte der Fachkraft zur Abstellung der Kindeswohlgefährdung (Wer informiert wen, wann, worüber?):

- Informationsweitergabe an das Jugendamt am _____
- Empfehlung einer Kontrollvereinbarung durch das Jugendamt
- Fristverlängerung der Vereinbarung bis zum _____
- Erstellung einer neuen Vereinbarung bis zu _____
- Helferkonferenz einberufen am _____
- Risikoeinschätzung im Fachteam am _____
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft am _____
- Hinzuziehung weiterer Netzwerkpartner*innen wie _____
- Sonstiges _____

Die Kontrolle endet erst, wenn das Kindeswohl nicht mehr gefährdet ist.

Einverständniserklärung

Die Eltern, die Kinder und die Fachkraft stimmen der Vereinbarung sowie dem Austausch mit allen Helferbeteiligten (z.B. Kinderarzt, Psychotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher Kindertagesstätte, Schule, Beratungsstellen, etc.) zu. Alle Beteiligten versichern verbindlich zusammenzuarbeiten, damit die Ziele erreicht werden und das Kindeswohl wieder gesichert ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Mitarbeiter*in: _____

Unterschrift der Geschäftsführung: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Ggf. Kind(er)/Jugendliche(r): _____

Checkliste zur Unterstützung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgende Aufzählung möglicher Gefährdungsrisiken soll zur Unterstützung der Einschätzung der Mitarbeiter*innen dienen.

Äußere Erscheinung des Kindes	
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache, häufige Krankenhausaufenthalte wegen angeblicher Unfälle, häufiger Arztwechsel	
Unzureichende altersgemäße Ernährung, starke Unter- bzw. Überernährung, ständig fehlendes bzw. ungesundes Frühstück, keine Gewährleistung eines Mittagessens	
Fehlende Körperhygiene	
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung	

Verhalten des Kindes	
Deutliche und auffällige Verhaltensänderung	
Rausch- oder Benommenheitszustände bzw. auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Medikamenten, Alkohol)	
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)	
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	
Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Elternhaus hinweisen	

Verhalten des Kindes	
Häufung selbst durchgeführter Straftaten	
Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen/Kinder	
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten	
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbstständigem Arbeiten	
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	
Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (verstärkt extrovertiert - überdrehtes oder aggressives Kontaktverhalten oder verstärkt introvertiert - vermehrte Ängste, depressive Verstimmungen, sozialer Rückzug)	
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen	
Emotionale Instabilität	
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt	

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, konflikthafte Familienklima	

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)	
Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen	
Kein Zulassen von Individualität und Selbstbestimmung	
Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien (auch Horrorfilme)	
Verweigerung der medizinischen Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen	
Fehlende Förderung behinderter Kinder	
Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	

Familiäre Situation	
Kinder häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt bzw. in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen/häufig wechselndes Beziehungssetting	
Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten	
Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc.	
Belastung durch Behinderung oder schwere Erkrankung des Kindes	

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Unzureichende Fähigkeit der Eltern zur Aggressions- und Wutkontrolle	
Fehlende Bindung zum Kind	
Suchtmittelmissbrauch/Hinweise auf häufigen Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol	
Stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind	
Unzureichende Fähigkeit zur Aufmerksamkeit, Zuwendung, zum Zuhören, fehlende Anerkennung und Bestätigung des Kindes	
Unzureichende Fähigkeit zum Schutz des Kindes vor Gefahren, fehlende Sicherheit und Geborgenheit	

Wohnsituation (optional)	
Keine kindgerechte Wohnsituation (starke Vermüllung, völlige Verdreckung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, Gefahren im Haushalt), drohende Obdachlosigkeit	
Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)	
Fehlender bzw. ungeeigneter Schlafplatz, fehlendes Spielzeug zur Anregung	
Fehlender bzw. ungeeigneter Arbeitsplatz, keine Rückzugsmöglichkeit für den Schüler	